

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Oktober 1932.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 258) Landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren und Pächterschutz;
- 259) Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit;
- 260) Kirchengemeinderatswahl;
- 261) Werbewoche für die evangelische Presse;
- 262) und 263) Freiwillige Kirchenkollekten;
- 264) Kantate-Kollektenerträge;
- 265) Beaufsichtigung der Wirtschaftsgebäude;
- 266) Nachforschung in Kirchenbüchern;
- 267) Kornpreise;
- 268) Akademikertagung;
- 269) Berichtigung der Verfassung des Deutschen Evang. Kirchenbundes;
- 270) Geschenk;
- 271) und 272) Schriften.

##### II. Personalien: 273) bis 284).

#### I. Bekanntmachungen.

258) G.-Nr. I. 4092.

##### Landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren und Pächterschutz.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Verpächter kirchlicher Ländereien auf folgende Bestimmungen der Verordnung des Reichspräsidenten vom 27. September 1932 über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 65) hinzuweisen:

##### I. Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe.

Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der infolge seiner Zahlungsverpflichtungen außerstande ist, seinen Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsmäßig aufrechtzuerhalten, kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung beantragen. Wenn das Gericht auf Grund der angestellten Ermittlungen den Antrag für begründet erachtet, so eröffnet es das Vermittlungsverfahren und bestimmt eine Vermittlungsperson. Die Eröffnung des Verfahrens und der Name der Vermittlungsperson sind durch die Geschäftsstelle öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß ist dem Schuldner und der Vermittlungsperson sowie den dem Gericht bekannten Gläubigern zuzustellen. Die Vermittlungsperson hat die Aufgabe, auf Grund des Vorschlags des Schuldners

oder eines von ihr aufzustellenden Schuldenregelungsplanes eine Verständigung des Schuldners mit seinen Gläubigern zu versuchen. Sie überwacht, soweit das Gericht hierzu nicht eine besondere Aufsichtsperson bestellt, die Geschäftsführung und die Betriebsführung des Schuldners und die Ausgaben für seine und seiner Familie Lebensführung. Diese Ausgaben dürfen nicht größer sein, als zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich ist. Nach der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens sind Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens des Schuldners unzulässig, doch kann wegen einzelner in der Verordnung angegebener Ansprüche die Zwangsvollstreckung erfolgen, insbesondere wegen der nach dem 20. Mai 1932 fällig gewordenen Zinsen von Hypothekensforderungen und Grundschulden, wenn sie an erster Rangstelle stehen.

Haben die Verhandlungen der Vermittlungsperson zu einer Verständigung sämtlicher Gläubiger über den Schuldenregelungsplan geführt, so macht die Vermittlungsperson dem Gericht unter Überreichung des mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Schuldners und den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Gläubiger versehenen Schuldenregelungsplans Anzeige. Das Gericht hebt nach Anhörung des Schuldners das Vermittlungsverfahren auf.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann der Schuldner mit Zustimmung der Vermittlungsperson die Anberaumung eines gerichtlichen Vermittlungstermins beantragen. Dem Antrag ist ein Schuldenregelungsplan beizufügen sowie die schriftliche Erklärung aller gesicherten Gläubiger, deren Rechte beeinträchtigt werden, und der Mehrheit der nichtgesicherten Gläubiger, die zugleich die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger darstellen muß, daß sie mit dem Schuldenregelungsplan einverstanden sind. Als nichtgesicherte Gläubiger sind im allgemeinen die Gläubiger anzusehen, die eine Geldforderung gegen den Schuldner haben, soweit sie einfache Konkursgläubiger wären, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens das Konkursverfahren über den Schuldner eröffnet worden wäre. In dem Vermittlungstermin, zu welchem der Schuldner, die Vermittlungsperson und die aus dem Gläubigerverzeichnis ersichtlichen Gläubiger geladen werden, haben der Schuldner und die Vermittlungsperson persönlich zu erscheinen. Der Termin ist außerdem öffentlich bekanntzumachen. Der Schuldenregelungsplan ist angenommen, wenn

1. alle stimmberechtigten gesicherten Gläubiger dem Plan zustimmen, soweit ihre Rechte durch den Plan beeinträchtigt werden,
2. die Mehrheit der nichtgesicherten Gläubiger dem Plan zustimmt, und die Gesamtsumme der Forderungen dieser Gläubiger mindestens zwei Drittel der Forderungen der stimmberechtigten nichtgesicherten Gläubiger beträgt.

Der angenommene Schuldenregelungsplan bedarf der Bestätigung des Gerichts, er wirkt für und gegen alle beteiligten nichtgesicherten Gläubiger, auch wenn sie an der Abstimmung nicht teilgenommen oder gegen den Plan gestimmt haben.

Mit der Bestätigung des Schuldenregelungsplanes sowie mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die Bestätigung versagt, ist das Vermittlungsverfahren aufzuheben.

Das Vermittlungsverfahren ist unter gewissen Voraussetzungen einzustellen, namentlich wenn der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder auf Anberaumung eines Vermittlungstermins zurücknimmt, wenn sich in dem Vermittlungstermin die zur Annahme des Schuldenregelungsplans erforderlichen

Mehrheiten nicht ergeben, oder wenn nach Ablauf von 3 Monaten seit der Eröffnung des Verfahrens weder dem Gericht das Zustandekommen eines Schuldenregelungsplanes angezeigt noch die Anberaumung eines Vermittlungstermins beantragt worden ist.

Die Aufhebung und die rechtskräftige Einstellung des Vermittlungsverfahrens sind öffentlich bekanntzumachen.

## II. Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke.

Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, weil der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses ganz oder teilweise in Verzug sei, so kann auf Antrag des Pächters das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt, bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Verzug auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Pächter nicht abwenden konnte, insbesondere wenn der Verzug auf außerordentliche Verluste durch Unwetter oder Viehseuchen zurückzuführen ist oder darin seinen Grund hat, daß die Preise der Produkte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter den allgemeinen Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint. Der Pächter kann den Antrag nur binnen zwei Wochen stellen, nachdem ihm die Kündigung zugegangen ist. Entspricht das Gericht dem Antrage, so darf wegen desselben Pachtzinsrückstandes nicht erneut für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 gekündigt werden.

Schwerin, den 24. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

259) G.-Nr. I. 4093.

## Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 65) werden die Zinsen einer Hypothek oder Grundschuld an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück, soweit sie für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934 geschuldet werden, um 2 vom Hundert, jedoch nicht unter 4 vom Hundert herabgesetzt. Die Zinsen einer Aufwertungsforderung (=hypothek oder =grundschuld) werden nur dann herabgesetzt, wenn die Aufwertungsforderung eine Tilgungsforderung ist. Der Zinsherabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Hypothek oder Grundschuld), die erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung entsteht, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber vorher verpflichtet hat. Der Kapitalbetrag der Forderung erhöht sich um den Betrag, um den die Zinsen auf Grund der Verordnung herabgesetzt sind. Die Zufahrforderung ermäßigt sich, wenn die Stammforderung auf Verlangen des Gläubigers vor dem 1. April 1940 zurückgezahlt wird, um ein bis drei Viertel.

Erfolgt die Rückzahlung vor dem 1. April 1937, so fällt die Zusatzforderung fort. Die Zusatzforderung ist unverzinslich, ihre Zahlung hat bei der Rückzahlung der Forderung (Hypothek oder Grundschuld) zu erfolgen. Die Rückzahlung einer Forderung, deren Zinsen nach dieser Verordnung gekürzt sind, kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1935 verlangt werden. Dies gilt nicht für Aufwertungsforderungen (=hypothek oder =grundschuld).

Schwerin, den 24. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

260) G.-Nr. I. 4122.

### Kirchgemeinderatswahl.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehendes Muster einer Kanzelabkündigung bekannt:  
**Kanzelabkündigung betreffend Aufstellung und Auslegung der Wählerliste und Einreichung von Wahlvorschlägen.**

Der christlichen Gemeinde wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Wahl der Kirchenältesten zum Kirchengemeinderat am Sonntag, dem 3. Advent, dem 11. Dezember d. Js., geschehen soll.

[Dazu ist die Gemeinde in folgende Stimmbezirke zerlegt worden:

1. Stimmbezirk: (Bezeichnung),
2. Stimmbezirk: (Bezeichnung).]

Zur Teilnahme an der Wahl sind berechtigt alle in der Gemeinde wohnhaften\*) männlichen und weiblichen Personen, welche durch die Taufe, Konfirmation oder durch Übertritt Angehörige unserer evangelisch-lutherischen Kirche geworden sind, bis zum Tage der Wahl, also bis zum 11. Dezember 1932, die Volljährigkeit erlangt, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben\*\*), soweit sie nicht nach § 11 der Kirchenverfassung von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Wählbar zum Amte eines Kirchenältesten sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr\*\*) vollendet, mindestens 3 Monate in der Gemeinde [in dieser Stadt] gewohnt und nicht durch beharrliches Fernbleiben vom öffentlichen Gottesdienst und von der Feier des heiligen Abendmahls ihre kirchliche Gefinnung zu betätigen aufgehört haben.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, daß der Wählende in der Wählerliste der hiesigen Kirchengemeinde [des Stimmbezirks, in dem er zu wählen hat] eingetragen ist.

Die Wählerliste wird eine Woche lang, nämlich vom Montag, dem 7. November, bis Montag, dem 14. November 1932, im Pfarrhause (oder wo etwa sonst; bei mehreren Stimmbezirken ist für jeden Ort der Auslegung anzugeben) täglich in den Stunden von ..... bis ..... öffentlich zur Einsicht ausgelegt werden. Einsprüche gegen die Liste können von Gemeindegliedern nur während der Auslegungsfrist angebracht werden, und zwar entweder schriftlich beim Kirchengemeinde-

\*) Wer mehrfachen Wohnsitz hat, kann nur in einer der Gemeinden, in der er seinen Wohnsitz hat, das Wahlrecht ausüben.

\*\*) Wer am Wahltag sein 21. bzw. 30. Lebensjahr vollendet, ist stimmberechtigt bzw. wählbar.

rat oder mündlich in den Stunden von ..... bis ..... zu Protokoll  
des damit beauftragten .....

Zugleich werden die Stimmberechtigten hierdurch aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen, also vom Montag, dem 7. November, bis Montag, dem 21. November 1932, Wahlvorschläge an den Kirchengemeinderat einzureichen.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens (in den Landgemeinden von mindestens 10, in den Stadtgemeinden von mindestens 20) stimmberechtigten, mithin in der Wählerliste eingetragenen Personen unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person ausgeschlossen ist. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann der übrigen und demnach als bevollmächtigt zu etwaigen Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderate.

Die Wahlvorschlagslisten haben die Namen der Vorgeschlagenen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen und die Vorgeschlagenen so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem Vorgeschlagenen ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit sei, das von jedem Mitgliede des Kirchengemeinderates zu fordernde Gelübde (§ 11 der Kirchenverfassung) abzulegen.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben. Dagegen ist es zulässig, daß Unterzeichner des Wahlvorschlages auf diesem als Bewerber genannt werden.

Es ergeht demnach an alle Stimmberechtigten dieser Gemeinde die Einladung zur regen Beteiligung an der Wahl und damit zugleich die Aufforderung, ihr Wahlrecht im Sinne und Geist unserer evangelisch-lutherischen Kirche zu deren Wohle auszuüben.

Gott der Herr aber bekenne sich dazu mit Seinem Segen!

Schwerin, den 27. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

261) G.-Nr. I. 4073.

### Werbewoche für die evangelische Presse.

Nach Ansicht des Evangelischen Presseverbandes Deutschland und des Verbandes der Deutschen evangelischen Sonntagspresse befindet sich die evangelisch-kirchliche Presse in einer gefährdeten Lage. Vor allem sind es wirtschaftliche Schwierigkeiten, die ihren Bestand bedrohen, dann aber auch die Übersättigung der Öffentlichkeit durch das gesteigerte Werbewesen sowohl politischen wie auch wirtschaftlichen Inhalts, die anschwellende Flut von weltanschaulichen, belehrenden und unterhaltenden Veröffentlichungen und endlich Radio und Film. Fast überall, auch bei unserm mecklenburgischen Sonntagsblatte, ist eine weit über das auch sonst im Sommerhalbjahr zu beobachtende Maß hinausgehende Schrumpfung des Bezahlerstandes eingetreten. Diese Entwicklung ist deshalb mit besonderen Gefahren verbunden, weil heute die kirchenfeindlichen Kräfte mit gesteigerten Mitteln auch auf dem Gebiete der Presse eine zunehmende Agitation entfalten. Die Werbetätigkeit der weltanschaulich und politisch freidenkerischen Presse zwingt zu einer Zusammen-

fassung aller evangelisch-kirchlichen Kräfte. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat daher bei allen Landeskirchen die Ansetzung einer Werbewoche für die Gemeindeblatt- und Sonntagspresse in Anregung gebracht. Dafür kommt die 1. Adventswoche vom 27. November bis zum 3. Dezember d. Js. in Frage. Diese Woche soll dazu dienen,

1. die Gemeinden über die drohende Gefahr planmäßig aufzuklären,
2. eine vermehrte Werbetätigkeit für die kirchliche Presse zu entfalten. Diese Werbetätigkeit muß sich nicht nur darauf erstrecken, neue Leser zu gewinnen, sondern auch die bisherigen Bezieher geneigt zu machen, ihren Blättern die Treue zu halten, damit sie imstande sind, ihre Aufgaben weiter zu erfüllen.

Für Mecklenburg kommen vor allem das Sonntagsblatt und das Evangelische Mecklenburg sowie gegebenenfalls Propstei- und Gemeindeblätter in Frage.

Der Oberkirchenrat bittet die Herren Pastoren um ihre Mitarbeit in dieser Aufklärungs- und Werbewoche, vor allem

1. um Hinweis von den Kanzeln am 1. Advent auf die den evangelischen Blättern drohenden Gefahren,
2. um die Gewinnung neuer Bezieher für die genannten Blätter.

Dieser Nummer des Amtsblattes ist eine Postkarte angeschlossen, die möglichst umgehend an die aufgedruckte Anschrift mit Anforderung der nötigen Anzahl von Werbe-Exemplaren abzusenden ist.

Nur dort, wo die genannten Blätter in allen in Frage kommenden Häusern der Gemeinde verbreitet sind, kann von einer Werbetätigkeit abgesehen und lediglich von der Kanzel auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, daß die bisherigen Bezieher den evangelischen Blättern die Treue halten. Von den örtlichen Verhältnissen ist es abhängig, wie weit die Werbewoche auch auf andere Blätter, wie z. B. „Nachbar“, Missionsblätter u. a., ausgedehnt werden soll.

Schwerin, den 22. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

262) G.-Nr. I. 4031.

### Freiwillige Kirchenkollekte.

Das große ukrainische Volk, das insgesamt mehr als vierzig Millionen zählt, erlebt jetzt seine Reformation. Das Volk ist heute aufgeteilt auf Rußland, Polen, Rumänien und die Tschechoslowakei. Kirchlich gehört die überwiegende Mehrheit (Großukraine und Wolhynien) zur sogenannten orthodoxen Kirche, während eine starke Minderheit (Galizien) zu der mit Rom unierten griechisch-katholischen Kirche sich bekennt oder bekant hat.

Seit einigen Jahren macht sich innerhalb dieses Volkes eine immer weiter um sich greifende Bewegung zur evangelischen Kirche hin bemerkbar. Zuerst waren es Hunderte, dann Tausende, die von der Wahrheit des Evangeliums erfaßt, mit hungernder Seele und glühendem Herzen nach dem Worte Gottes in der Muttersprache griffen und nach evangelischer Predigt verlangten. Heute zählen sie nach Zehntausenden: Und wo das Evangelium hinkommt, da werden nicht nur die griechisch-katholischen Kirchen leer, da hat auch die Gottlosenbewegung ihre Macht verloren. Ganze Ortschaften melden sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Aus meilenweiten Entfernungen strömen die Massen zusammen, um der Verkündigung

des lauterem Wortes Gottes beizuwohnen. Immer wieder treffen bei der in Stanislaw befindlichen Leitung der evangelischen Diasporakirche, der sich die jungen evangelisch-lutherischen ukrainischen Gemeinden zunächst angeschlossen haben, dringende Gesuche um Entsendung von Predigern und Abhaltung von Gottesdiensten ein. Aber die Gesuche müssen meist abgewiesen werden, weil Mittel und Kräfte nicht entfernt ausreichen, den Anforderungen zu genügen. In zwei wichtigen Wallfahrtsorten sind evangelisch-lutherische Gemeinden im Entstehen. Die Sache des Evangeliums hat dadurch ein erhebliches Übergewicht bekommen. Zu dem ukrainischen Pastor Jarczuk, der früher selbst katholischer Theologe war, sagte vor einiger Zeit ein Student der katholischen Theologie: „Sie wissen noch gar nicht, was am Werk ist. Bei uns Ukrainern beginnt erst jetzt das Jahr 1517“. Es ist buchstäblich so, wie ein Kenner der Verhältnisse vor kurzem schrieb: „Der lebendige Heiland, den weder erstarrte Kirchen noch tobende Gegner beseitigen können, Christus selbst geht durch die karpathenländische Ukraine und ruft ein Volk in seine Nachfolge. Und das Volk kommt. Das Volk, das im Finstern wandelt, siehet ein großes Licht.“

Was tut die evang.-lutherische Kirche, was tut das Land der Reformation angesichts dieser bedeutungsvollen Ereignisse im Osten?

Wenn ein Vierzigmillionenvolk, an der Grenze des Asiatentums wohnend, sich mit vollem Bewußtsein und heißer Liebe dem Evangelium zuwendet, dann bedeutet das den besten und stärksten Schutzwall gegen den Bolschewismus, der sich überhaupt denken läßt!

Es hat sich ein ukrainisches Hilfswerk gebildet, das Gaben zur Ausbildung und Besoldung von ukrainischen Pastoren, zur Vertreibung von Bibeln usw. sammeln will.

Den Gemeinden wird die Abhaltung von Kirchenkollekten an kollektensfreien Sonntagen empfohlen. Gaben sind auf das Postcheckkonto des Ukrainischen Hilfswerks in Gößnitz beim Postcheckamt Leipzig Nr. 1234 einzusenden.

Schwerin, den 22. Oktober 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

S i e d e n.

263) G.-Nr. I. 3943.

### **Freiwillige Kirchenkollekte.**

Das Diakonissen-Mutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland hat den Oberkirchenrat um Unterstützung seiner Arbeit gebeten. Diese Unterstützung kann unter den bestehenden Verhältnissen nur so erfolgen, daß den Gemeinden anheimgegeben wird, an einem kollektensfreien Sonntag eine Kirchenkollekte zu Gunsten der Frauenhilfe fürs Ausland abzuhalten. Die Kollektenerträge sind unmittelbar an das Diakonissen-Mutterhaus der Frauenhilfe fürs Ausland in Wittenberg, Postcheckkonto Berlin 127 61, einzusenden.

Zur näheren Begründung der Kollekte wird auf folgendes hingewiesen:

Die Frauenhilfe fürs Ausland ist im Jahre 1908 zur Versorgung der deutschen evangelischen Gemeinden in Übersee mit Diakonissen in Münster (Westf.) ins Leben gerufen worden und ist 1912 nach Wittenberg übersiedelt. 1913 wurden die ersten Schwestern aus Wittenberg nach Südamerika entsandt. Heute stehen

von den 175 Schwestern 50 in Brasilien auf 18 Arbeitsfeldern an 12 verschiedenen Orten. Sie leisten in aller Stille in dem streng katholischen Lande eine für die Erhaltung und Stärkung evangelischer Art unentbehrliche Arbeit als Krankenpflegerinnen und Hebammen, als Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen. Die etwa 600 000 evangelischen Deutschen, die in Brasilien eine neue Heimat gefunden haben, bedürfen an Leib und Seele dieses Dienstes der alten Heimat, der noch erheblich verstärkt und auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden muß. Ja, es warten deutsch-evangelische Gemeinden auch mancher anderer überseeischer Länder auf die Entsendung bewußt kirchlich eingestellter, evangelischer Schwestern und diese Bitten gehen nach Wittenberg in das Auslands-Diakonissenhaus, da es ein anderes Haus dieses Gepräges für den Auslandsdienst nicht gibt. Der schmerzliche Mangel an Kräften und an Geldmitteln zwingt zu Absagen nach anderen Ländern und läßt auch den erwarteten Dienst in Brasilien bisher nur zum Teil erfüllen.

Es seien einige der dringlichsten Aufgaben genannt: Die deutsche Gemeinde Rio de Janeiro plant den Bau eines großen, modern eingerichteten deutschen Hospitals, für das voraussichtlich 14 speziell ausgebildete Wittenberger Diakonissen werden angefordert werden. Das deutsche Hospital in Joinville (Santa Catharina) steht in Gefahr, einzugehen. Das wichtige Blumenauer Hospital braucht Verstärkung, das Koloniehospital am Südarab Meerbusen Neubesetzung. Weitere Diakonissen müssen zur Ablösung und zur Verstärkung nach Porto Alegre und Montenegro geschickt werden. Gerade auf dem überseeischen Arbeitsgebiete, dem südamerikanischen Kontinent, wirkt sich die schwere Wirtschaftskrise, die über die ganze Welt geht, besonders katastrophal aus. Während der brasilianische Milreis normalerweise auf 50 *Rpf* steht, für 1 *RM* also 2 Milreis zu haben sind, lautet der Kurs heute 3,263; tatsächlich aber wird die Reichsmark mit 7 Milreis gehandelt.

Die Frauenhilfe fürs Ausland richtet folgenden Appell an die Gemeinden:

An Volk und Kirche der Heimat wird es liegen, ob wir zur Ausrichtung solchen Dienstes durch Darreichung der erforderlichen Geldmittel und durch Zuweisung der tüchtigsten jungen weiblichen Kräfte gestärkt werden. Unsere Arbeit kommt in gleicher Weise den aus allen deutschen Gauen Ausgewanderten zugute. Das gibt uns auch das innere Recht, uns mit unserer zuversichtlichen Bitte an die evangelische Christenheit der gesamten Heimat zu wenden.

Schwerin, den 15. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

264) G.-Nr. I. 3362.

### Rantate-Rollektererträge.

Aus den Gemeinden Dömen und Gr. Poserin stehen die Erträge der Rantate-Rollekte noch aus. Die Einsendung hat nunmehr umgehend zu erfolgen. Undernfalls ist zu berichten, aus welchen Gründen Erträge nicht abgeliefert werden können.

Schwerin, den 14. Oktober 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

265) G.-Nr. I. 3999.

**Beaufsichtigung der Wirtschaftsgebäude.**

Die in den letzten Jahren stattgehabten Brände geistlicher Wirtschaftsgebäude sind mit ziemlicher Sicherheit bis auf einen Brand auf Brandstiftung zurückzuführen. Durch die Benutzung dieser Gebäude durch mehrere Personen liegt die Annahme nahe, und ist auch in einem Falle von dem Brandstifter zugegeben, daß die Gebäude während der Dunkelheit nicht ordnungsmäßig verschlossen gehalten sind. Die Herren Pastoren werden daher ersucht, die auf den Pfarren stehenden Wirtschaftsgebäude einer strengen Aufsicht zu unterziehen und namentlich darauf zu achten, daß nach beendeter Tagesarbeit kein Fenster geöffnet und sämtliche Türen abgeschlossen sind. In welcher Weise diese Sicherheitsmaßnahmen im einzelnen durchzuführen sind und wer mit der Schließung zu beauftragen und verantwortlich zu machen ist, wird dem Ermessen der Herren Pastoren überlassen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, um einheitliche Anweisungen zu erlassen.

Schwerin, den 21. Oktober 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

266) G.-Nr. I. 3990.

**Nachforschung in Kirchenbüchern.**

Die Herren Pastoren werden ersucht, aus den in ihren Händen befindlichen Kirchenbüchern festzustellen, ob zu Anfang der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts daselbst ein Johann David Wendel geboren ist, und die Namen der Eltern. Genannter Wendel hat am 12. November 1790 zu Bülow bei Crivitz i. M. geheiratet und ist am 9. Mai 1804 im Alter von 42 Jahren daselbst gestorben. Sollten die Nachforschungen von Erfolg sein, so ersucht der Oberkirchenrat um Übersendung des Geburtscheins für Johann David Wendel und für seinen Vater. Das Nachlaßgericht in New York hat diese Urkunde gefordert.

Schwerin, den 19. Oktober 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

J. V.: Krüger.

267) G.-Nr. I. 3967.

**Kornpreise**

am 30. September 1932.

(Bekanntmachung vom 1. Oktober 1932, Rbl. 1932, Amtl. Beilage Nr. 42.)

Weizen	je Zentner . . . . .	10,05	RM
Roggen	„ „ . . . . .	7,45	„
Gerste	„ „ . . . . .	8,10	„
Hafer	„ „ . . . . .	6,35	„
Raps	„ „ . . . . .	8,—	„
Kartoffeln	„ „ . . . . .	1,23	„

Schwerin, den 17. Oktober 1932.

268) G.-Nr. I. 4119.

**Akademikertagung.**

Am 15. und 16. November findet in Rostock die sechste christliche Akademikertagung statt. Die Tagung beginnt am Dienstag, dem 15. November, 4<sup>1/2</sup> Uhr nachmittags mit einem Vortrag von Albrecht Erich Günther-Hamburg: **Die Frage nach Gott — der verborgene Sinn des gegenwärtigen Chaos.** Dienstag abend 8<sup>1/2</sup> Uhr hält Dr. Wilhelm Stapel-Hamburg den zweiten Vortrag: **Unser Glaube an den Gott der Geschichte und der Ordnung.** Mittwoch (Buß- und Betttag) findet zunächst um 10 Uhr ein Gottesdienst in der Universitätskirche statt, in dem Professor D. Dr. Schreiner die Predigt hält. Um 12 Uhr spricht Professor D. Dr. Brunstäd-Rostock über das Thema: **Unser Glaube an den Gott der Erlösung** und um 4<sup>1/2</sup> Uhr Landesbischof D. Rendtorff: **Unser Glaube an den Gott der Neuschöpfung von Mensch und Gemeinschaft.** Den Abschluß der Tagung bildet eine Filmvorführung: Kirche und Heimat. Alle Veranstaltungen finden in der Aula des Gymnasiums statt. Die Anmeldungen sind bis zum 10. November an Pastor Pagels-Rostock, Dethardingstr. 11, zu richten. Alle Anfragen sonstiger Art beantwortet Pastor Dr. Beste-Schwerin, Graf-Schackstr. 5. Die Herren Pastoren werden gebeten, die in Frage kommenden Glieder ihrer Gemeinde auf diese Tagung hinzuweisen und gegebenenfalls auch Einladungen von Pastor Dr. Beste-Schwerin anzufordern.

Schwerin, den 27. Oktober 1932.

269) G.-Nr. I. 3859.

**Berichtigung.**

In § 6 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Evang. Kirchenbundes vom 25. Mai 1922 — Kirchliches Amtsblatt S. 65 — sind die Worte „§ 7 Abs. 1 unter a“ zu streichen.

Schwerin, den 10. Oktober 1932.

270) G.-Nr. II. 4688.

**Geschenk.**

Anlässlich des diesjährigen Erntedankfestes schenkten Pastor und Kantor der Kirchengemeinde Alt-Karin der Kirche zu Alt-Karin eine Kirchenfahne.

Schwerin, den 19. Oktober 1932.

271) G.-Nr. I. 3950.

**Schriften.**

Dr. Schairer, **Was ist mit meinem Kinde?** Ein ABC der Erziehungsberatung. Verlag Friedr. Bahn, Schwerin, 1932; geh. 2,50 RM, geb. 3,40 RM. — Das frisch und lebendig geschriebene Buch vereint in glücklicher Weise echte evangelische Frömmigkeit und gediegene individual-psychologische Methode. Die Erziehungsprobleme der erblichen Belastung, des Ungehorsams, der Trägheit, der Zerstreuung, der Eitelkeit, Kränklichkeit usw. werden in seelsorgerlich und pädagogisch mustergültiger Weise behandelt. Die Schrift verdient es, etwa durch Abdruck einer Leseprobe in den Gemeindeblättern den christlichen Eltern dringend empfohlen zu werden.

Dr. W. Betke, **Die Kirche und die Krise der Wirtschaft.** Evang.-kirchl. Sozialamt für Westfalen. Der Kampf-Bund, Heft 13, 22 S., 0,30 RM. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh, 1932. Die Schrift bejaht tapfer die Verantwortung der Kirche an der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gegenwart, die sie geschichtlich verstehen und nicht „mit neuen Rezepten“, sondern aus sozialer Gesinnung und evangelischer Bindung angreifen lehrt. Eine empfehlenswerte, kurze Orientierung über Probleme und Gebiet kirchlicher Sozialarbeit.  
Schwerin, den 15. Oktober 1932.

272) G.-Nr. I. 3922.

**Palästinajahrbuch** des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem, im Auftrage des Verwaltungsrates herausgegeben von Professor D. Ulbrecht Alt. XXVIII. Jahrgang 1932. Mit einer Kartenskizze und 8 Abbildungen auf Tafeln. Preis geheftet 4,— RM, geb. 5,25 RM. Der neue Jahrgang hat folgenden Inhalt: **Das Institut im Jahre 1931.** Von Professor D. Alt: 1. Neue Ordnungen, 2. Teilnehmer des Lehrkurses, 3. Vorlesungen und Vorträge, 4. Ausflüge, 5. Reise, 6. Literarische Arbeit. — **Netopha.** Von Pastor Konrad Rob. — **Der Beitrag der samaritanischen Ostraka zur Lösung topographischer Fragen.** Von Professor D. Martin Noth. — **Ein neuer Meilenstein und die Lage von Jaser.** Von Pastor Felix Schulze. — **Ein Grabepigramm aus Caesarea Philippi.** Von Professor D. Dr. Joachim Jeremias. — **Anfang und Ende des altchristlichen Inschriftenwesens in Palästina und Arabien.** Von Professor D. Alt. Die Versendung des Jahrbuchs erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, an die auch die postfreie Anweisung des Betrages zu richten ist.

Schwerin, den 14. Oktober 1932.

## II. Personalien.

273) G.-Nr. III. 5609.

Dem Propst Jarchow in Boizenburg tritt auf seinen Antrag mit dem 1. April 1933 in den Ruhestand.

Melbeschluß für Boizenburg: 30. November 1932.

Schwerin, den 11. Oktober 1932.

274) G.-Nr. III. 5587.

Dem Vikar Bruno Hoepfer ist die solitäre Präsentation der Pfarre zu Dammwolde-Massow-Findcn zum 15. Oktober 1932 verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1932.

275) G.-Nr. II. 4573.

Dem Vikar Hans Nissen Raun ist die solitäre Präsentation der Pfarre an der Kirche und Gemeinde zu Friedrichshagen verliehen worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1932.

276) G.-Nr. II. 4572.

Dem Vikar Kurt Schulz ist die solitäre Präsentation der Pfarre an der Kirche und Gemeinde zu Kirch-Mummendorf verliehen worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1932.

277) G.-Nr. II. 4571.

Dem Vikar Walter Meyer ist die solitäre Präsentation der Pfarre an der Kirche und Gemeinde zu Hohenkirchen verliehen worden.

Schwerin, den 11. Oktober 1932.

278) G.-Nr. III. 5652.

Dem Vikar Johannes Warber ist die Solitärpräsentation der Pfarre Satow zum 15. Oktober 1932 verliehen worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1932.

279) G.-Nr. III. 5651.

Dem Vikar Hans Detlof Galley ist die Solitärpräsentation der Pfarre Damböck bei Rarstädt Land zum 15. Oktober 1932 verliehen worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1932.

280) G.-Nr. III. 5653.

Dem Vikar Ludwig Prag aus Rostock ist zum 1. November 1932 die Solitärpräsentation für die Pfarre Wattmannshagen verliehen worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1932.

281) G.-Nr. III. 5705.

Dem Vikar Schlettwein ist die Solitärpräsentation der Pfarre an der Kirche und Gemeinde Prestin zum 15. Oktober 1932 verliehen worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1932.

282) G.-Nr. III. 5900.

Der Propst Dahlmann in Goldberg tritt auf seinen Antrag mit dem 15. November 1932 in den Ruhestand.

Meldeschluß für Goldberg: 15. November 1932.

Schwerin, den 25. Oktober 1932.

283) G.-Nr. II. 4700.

Der Propst D. Romberg-Ralkhorst tritt auf seinen Antrag bereits am 1. Januar 1933 in den Ruhestand.

Meldeschluß für Ralkhorst: 15. November 1932.

Schwerin, den 22. Oktober 1932.

284) G.-Nr. I. 2142.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben die zweite theologische Prüfung folgende Vikare bestanden:

Am 11. Oktober d. J.: Bruno Hoepcker z. St. Schwerin, Hans Raun-Friedrichshagen, Kurt Schulz-Kirch Mummendorf, Walter Meyer-Hohenkirchen;

am 12. Oktober d. J.: Fritz Landau-Gr. Trebbow, Johannes Warber-Satow bei Malchow, Ludwig Prag z. St. Rostock, Hans Detlof Galley-Damböck bei Rarstädt Land;

am 13. Oktober d. J.: Johann Albrecht Schlettwein-Prestin.

Schwerin, den 13. Oktober 1932.